



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2479 - 2485, DOK 851.52

**Keine Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach
§ 118 Abs. 4 SGB VI an Erben etc. durch Verwaltungsakt
- Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 30.03.1999
- L 13 RA 3463/98 - und des Bayerischen LSG vom 15.09.1999
- L 13 RA 94/98**

Keine Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI (vgl. dazu auch § 96 Abs. 4 Satz 1 SGB VII und § 620 Abs. 5 RVO) durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 30.03.1999 - L 13 RA 3463/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 30.03.1999
- L 13 RA 3463/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die für das Sterbequartal in einem Betrag für mehrere Monate, für die Zeit nach dem Tode des Versicherten also zu Unrecht, gezahlte Hinterbliebenenrente kann von den Erben nicht im Wege eines Erstattungsbescheides nach § 118 Abs 4 S 1 SGB VI zurückgefordert werden.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die durch Verwaltungsakt verfügte Verpflichtung zur Erstattung von Rentenbeträgen.
Die Klägerin ist Tochter der Eheleute Wi U (verstorben 08. April 1996) und M U (verstorben 25. März 1996). Der Vater war als Zimmermeister Inhaber eines Holzwerks gewesen, bei welchem die Mutter - die bis dahin Beitragszeiten nur von Juni 1927 bis Juni 1928 erworben hatte - von Oktober 1962 bis Dezember 1966 versicherungspflichtig angestellt war. Beide Eltern waren seit 1990 pflegebedürftig; das vorhandene Vermögen wurde hierdurch aufgebraucht. Die Klägerin war als Betreuerin des Vaters bestellt. Die Mutter bezog seit 01. Januar 1994 (Bescheid vom 21. Dezember 1994) Regelaltersrente. Deren Zahlbetrag belief sich ab Juli 1995 auf DM 578,44 zuzüglich der Leistung für Kindererziehung von DM 34,70, insgesamt DM 613,14. Noch Ende März 1996 beantragte W U über das Bestattungsinstitut H, S ..., Gewährung von großer Witwerrente. Sein eigener Sterbefall wurde der Beklagten zunächst nicht bekannt.
Dem Bankkonto der Eheleute bei der Sparkasse S flossen Zahlungen der Beklagten wie folgt zu: Ende März 1996 die Rente der Mutter für April 1996 von DM 613,14 einschließlich der Leistung für Kindererziehung von DM 34,70; sodann am 23. April 1996 ein Betrag von DM 1.130,73 aufgrund des Antrags des Vaters für die beiden weiteren Monate des Sterbequartals. Letzterer Betrag setzte sich so zusammen: Zahlbetrag der Altersrente der M U ohne die Leistung

für Kindererziehung für drei Monate, also DM 578,44 x 3 ergibt DM 1.735,32; hiervon abgezogen der noch Ende März 1996 überwiesene Betrag von DM 613,14; hinzugerechnet der Beitragsanteil zur Krankenversicherung von DM 7,95 und zur Pflegeversicherung von DM 0,60 für die Zeit vom 26. bis 31. März 1996.

Im August 1996 reichte die Klägerin den Formantrag für die Witwerrente ein und machte zunächst geltend (Schreiben vom 21. August 1996), das "Sterbegeld" anlässlich des Todes der Mutter sei nicht vollständig gezahlt worden. Nachdem der Beklagten jetzt der Tod des W U am 09. April 1996 bekannt wurde, jedoch eine Antragstellung erst am 15. April 1996 zugrunde gelegt wurde, forderte die Beklagte mit Schreiben vom 13. November 1996 zunächst die Erstattung von DM 1.735,32, also den Zahlbetrag der Rente für drei Monate. Die Klägerin wandte mit Schreiben vom 19. November 1996 u.a. ein, der Antrag sei noch zu Lebzeiten des Vaters gestellt worden. Die Beklagte erläuterte mit Schreiben vom 12. Dezember 1996, es handele sich nicht um "Sterbegeld", sondern um einen Vorschuß auf die Witwerrente, der aber für die Monate Mai und Juni 1996 nicht mehr zugestanden habe. Nach Anfragen bei der Rentenrechnungsstelle wiederholte die Beklagte mit Schreiben vom 16. Januar 1997 ihre Forderung. Im folgenden bestätigte das Bestattungsinstitut H, es habe den Rentenanspruch noch Ende März 1996 weitergeleitet. Die Beklagte erteilte nunmehr den Rentenbescheid vom 26. Februar 1997. Zugestanden habe für die Zeit vom 01. bis 09. April 1996 unter Berücksichtigung der Krankenversicherungspflicht des Witwers ein Betrag von DM 173,53, für die Zeit vom 10. bis 30. April 1996 ein Betrag von DM 435,85, zusammen DM 609,38. Da tatsächlich insgesamt DM 1.735,32 gezahlt worden seien, verbleibe eine Überzahlung von DM 1.125,94, die von der Klägerin zu erstatten sei. Mit ihrem Widerspruch hiergegen trug diese nochmals vor, das "Sterbegeld" müsse ihr verbleiben; nach der Zwangsversteigerung des elterlichen Geschäfts und mehrjähriger Pflege beider Eltern lebe sie von Sozialhilfe; geerbt habe sie nichts. Sie verweise deshalb auch auf die beschränkte Erbenhaftung. Die Widerspruchsstelle der Beklagten führte im zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1997 unter nochmaliger Darlegung der Berechnungen aus, auf die beschränkte Erbenhaftung könne sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, da dies einen Nachlaßkonkurs oder eine Nachlaßverwaltung voraussetze.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht K (SG) ist die Klägerin bei ihrem Vorbringen verblieben. Das Geld habe nicht einmal für die Bestattungskosten ausgereicht. Sie habe auf die Richtigkeit der Überweisungen vertraut. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Aus der Zwangsversteigerung des Geschäfts lasse sich eine beschränkte Erbenhaftung nicht herleiten. Die Beklagte hat die Auskunft der Sparkasse S vom 29. April 1998 über die Bewegungen auf dem Konto der Eheleute U von Ende März bis Mai 1996 vorgelegt. Durch Urteil vom 02. Juli 1998 hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen dargelegt, nach der jetzt geltenden Vorschrift des § 118 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe eine unbeschränkte Erstattungspflicht desjenigen, der über den überzahlten Betrag verfügt habe. Eine beschränkte Erbenhaftung sei nicht zu prüfen.

Gegen dieses am Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin. Sie weist nochmals darauf hin, die Eltern seien ohne Hinterlassung eines Erbes verstorben. Sie selbst werde bei nur geringerer eigener Rente auf Sozialhilfe angewiesen bleiben. Im übrigen habe nicht sie selbst über die Beträge verfügt, sondern der Vater habe noch eine Zweckbestimmung getroffen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil und ihre Entscheidungen weiterhin für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Die Berufung hat in der Sache auch Erfolg. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Klägerin zur Erstattung des Rentenbetrags von DM 1.125,94 durch Bescheid vom 26. Februar 1997 (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1997) zu verpflichten. Diese Entscheidungen sind im Wege der allein erhobenen Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) angegriffen. Sie sind aufzuheben.

Die Beklagte hat den Bescheid vom 26. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 1997, mit welchem sie von der Klägerin die Erstattung überzahlter Rente in Höhe von DM 1.125,94 verlangt hat, auf § 42 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gestützt. Diese die Erstattung eines die zustehende Leistung übersteigenden Vorschusses regelnde Bestimmung ist nicht anwendbar. Denn die Beklagte hat weder dem Vater der Klägerin, noch der Klägerin, die dessen Vermögen allein geerbt hat, einen Vorschuß i.S. des § 42 Abs. 1 SGB I gezahlt. Ein solcher setzt voraus, daß zwar ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht, zur Feststellung seiner Höhe aber voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen waren in Bezug auf die Hinterbliebenenrente zu keinem Zeitpunkt erfüllt. Allein daß nach der - gesetzlich nicht fixierten - Praxis der Rentenversicherungsträger die Rente für das Sterbequartal in einem einzigen Betrag für drei oder wie hier für die restlichen zwei Monate überwiesen wird, verleiht ebenfalls nicht die Eigenschaft eines Vorschusses nach der genannten Vorschrift. Die Höhe der Rente für das Sterbequartal, also bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats, entspricht derjenigen der von der Verstorbenen bezogenen Altersrente (vgl. zum "Rentenartfaktor" § 67 Nr. 1, Nr. 6 SGB VI). Dem Vater der Klägerin ist die Hinterbliebenenrente auch nicht als sonstige vorläufige oder einstweilige Leistung bewilligt worden; ein Bewilligungsbescheid erging nämlich überhaupt nicht. Eine Umdeutung des Bescheids in einen solchen über die Erstattung nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist nicht zulässig, weil die Beklagte nicht berechtigt ist, diese Erstattung durch Verwaltungsakt geltend zu machen; damit scheidet eine Umdeutung nach § 43 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aus.

Nach § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in der unveränderten Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261 gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern (Satz 2). Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann (Satz 3). Diesen - vorrangigen - Weg hat die Beklagte von vornherein und ohne Ermittlungen nicht beschritten, was bereits zweifelhaft sein kann (vgl. hierzu den Hinweis am Ende). Den sogleich erhobenen Anspruch gegen die Klägerin hat die Beklagte auf die seit 01. Januar 1996 geltende, durch Gesetz vom 15. Dezember 1995, BGBl. I S. 1824 eingeführte Vorschrift des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gestützt. Danach sind,

soweit Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 SGB X bleibt unberührt (Satz 3 der Vorschrift).

§ 118 Abs. 4 SGB VI beruht als Klarstellung darauf, daß früher umstritten war, ob der Rückforderungsanspruch der Rentenversicherungsträger in den Fällen einer Überzahlung beim Tod des Berechtigten als zivilrechtlicher (so die frühere Praxis der Träger) oder als sozialrechtlicher und damit öffentlich-rechtlicher Anspruch anzusehen sei (vgl. insbesondere Bundessozialgericht - BSG - SozR 3-1300 § 45 Nr. 18). Die Neuregelung ordnet den Rückforderungsanspruch als Erstattungsanspruch dem Sozialrecht zu und legt damit den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fest; damit ist auch klargestellt, daß die Vertrauensschutzvorschriften der §§ 45 ff. SGB X - insbesondere Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Empfängers von einer unrechtmäßigen Überzahlung - keine Anwendung finden (vgl. Bundestags-Drucksache 13/2590 S. 25). Diese Vertrauensschutzvorschriften sind dann zu beachten, wenn für die Rückforderung Erben in Anspruch genommen werden, die nicht selbst über den Betrag verfügt haben (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 13/3150 S. 42). Gegen die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Verfügungende kann der Anspruch nicht in der hier gewählten Form des Verwaltungsaktes zulässig durchgesetzt werden; die Inanspruchnahme als Erbin scheidet daran, daß die ergangenen Bescheide nicht in solche nach § 50 SGB X umgedeutet werden können.

Der Rücküberweisungsanspruch einer wegen Todes des Versicherten überzahlten Rente gegenüber der kontoführenden Bank nach § 118 Abs. 3 SGB VI kann wegen des Fehlens eines Überordnungsverhältnisses nicht in der Handlungsform des Verwaltungsaktes geltend gemacht werden (BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 1). Wird der Anspruch nicht freiwillig erfüllt, so kann er durch den Leistungsträger im Wege der echten Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch für den Verfügungenden im Sinne von § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, dem gegenüber ebenso wie gegenüber der Bank ein Verhältnis der Überordnung nicht anzunehmen ist (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juli 1998 - B 9 V 5/98 R - SozR 3-2600 § 118 Nr. 2; Urteil vom selben Tag - B 9 V 11/97 R - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen; jeweils m.w.N.). Denn der Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI tritt lediglich an die Stelle des vorrangigen, jedoch nicht durchsetzbaren Rücküberweisungsanspruch gegen die Bank. Auch insoweit enthält die gesetzliche Gesamtregelung keine Ermächtigung, den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Wenn schon in Bezug auf den stärkeren, weil vorrangigen Anspruch die Befugnis zum Erlaß eines Verwaltungsaktes zu verneinen ist, dann muß dies erst recht für den schwächeren, weil nachrangigen Anspruch gelten.

Eine Umdeutung der ergangenen Bescheide in solche gegen die Klägerin in deren Eigenschaft als Erbin ist nach § 43 Abs. 1 SGB X nicht zulässig. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X - vgl. die Verweisung in § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI - sind Leistungen zu erstatten, soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Dabei gelten aber nach Satz 2 der Vorschrift §§ 45 und 48 SGB X entsprechend. Dies bedeutet im hier gegebenen Fall anfänglicher Rechtswidrigkeit des Zuflusses der Leistung, daß

entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X eine Abwägung des Vertrauensschutzes des Begünstigten mit dem öffentlichen Interesse an der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes stattzufinden hat. Dabei ist regelmäßig auch eine Ermessensprüfung anzustellen; der Fall einer Ermessensschumpfung auf Null ist hier noch nicht erfüllt (vgl. hierzu insbesondere BSG SozR 3-1300 § 50 Nrn. 16, 17). Eine solche Prüfung hat die Beklagte weder im Bescheid vom 26. Februar 1997 noch im Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1997 angestellt, da sie der Auffassung war, die Leistung kraft zwingenden Rechts durch Bescheid fordern zu können. Sofern die Beklagte zur Verwirklichung ihrer Forderung zutreffende bisher nicht beschrittene Wege einschlagen sollte, ist darauf hinzuweisen, daß wegen des Vorrangs des Vorgehens gegen die Bank (§ 118 Abs. 3 SGB VI) weitere Ermittlungen erforderlich sein dürften, die im hier zugrunde liegenden Verfahren nicht angestellt worden sind (vgl. jetzt eingehend BSG, Urteil vom 04. August 1998 - B 4 RA 72/97 R - zur Veröffentlichung vorgesehen).